

71. Verliert ein Abkommen zwischen Rechtsanwalt und Partei über die Höhe der von dieser zu zahlenden Vergütung ohne weiteres seine Wirksamkeit mit dem Inkrafttreten einer Gebührenordnung, die den Rechtsanwalt besser stellen würde als das Abkommen?
Geb.Ordnung f. Rechtsanw. vom 13. Dezember 1923.

III. Zivilsenat. Ur. v. 29. September 1926 i. S. C. (R.) m.
F. B.-Aktiengesellschaft (Befl.). III 502/25.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger und der verstorbene Justizrat Ha., welche die Anwaltsstätigkeit gemeinsam ausübten, vertraten die Beklagte in zwei Prozessen, die der Kaufmann von Ha. und Genossen wider sie führten. In beiden Prozessen wurde der Streitwert vom Landgericht im August 1923 auf je 5 Millionen Mark festgesetzt. Am 22. August 1923 teilte Justizrat Ha. der Beklagten mit, diese Wertfestsetzung sei völlig unzutreffend, die Bemessung der Anwaltsgebühren nach dem genannten Betrage sei unmöglich und es entspreche der Sachlage, für jeden Prozeß eine angemessene Vergütung im Werte von 25 Dollars festzusetzen. Die Beklagte erklärte sich damit einverstanden und zahlte 50 Dollars. Nach mündlicher Verhandlung und einer Beweisaufnahme, die sich bis in das Jahr 1924 hinein erstreckte, wurde in beiden Rechtsstreitigkeiten ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen. Nachträglich wurde durch Beschlüsse vom 11. Januar und 16. Mai 1924 der Wert des Streitgegenstands anderweit und zwar auf je 10 000 G. M. festgesetzt. Nach diesem Werte berechnete der Kläger, zugleich als Besessionar der Alleinerbin des Justizrats Ha., seine Gebühren und verlangte Klagen Zahlung weiterer 1893 R. M. Landgericht und Kammergericht wiesen die Klage ab. Auch die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

Der Kläger stützt die Klageforderung auf die 13., die sogenannte Goldmark-Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 13. Dezember 1923

(RöBL I S. 1188), die ihn und Justizrat Ga. günstiger stelle als das Vergütungsabkommen vom August 1923 und daher — seiner Auffassung nach — für die Gebührenberechnung an dessen Stelle zu treten habe. Das Kammergericht verkennt nicht, daß die Vergütungsabrede so, wie sie der Kläger ausgelegt wissen will, hätte getroffen, daß sie also in ihrer Geltung zeitlich hätte beschränkt werden können, es verneint aber nach Lage des Falles, daß eine derartige Beschränkung von den Vertragsparteien gewollt sei. Diese Willensfeststellung bindet das Revisionsgericht, wenn es auch einzelne der ihr zugrunde liegenden Erwägungen des Berufungsgerichts nicht zu billigen vermag.

Der Ansicht der Revision, es handle sich um eine sogenannte typische Abrede, zu deren freier Auslegung der Senat ohne Rücksicht auf die Auffassung des Berufungsgerichts berechtigt und verpflichtet sei, kann nicht beigetreten werden. Es ist zwar richtig, daß sich die Anwälte im Jahre 1923 gegen die Folgen der Geldentwertung häufig durch Vergütungsvereinbarungen zu sichern suchten, die von den gesetzlichen Gebührenvorschriften abwichen. Diese Sicherung erfolgte aber naturgemäß in der verschiedenartigsten Weise und unter den verschiedensten, den jedesmaligen Umständen angepaßten Bedingungen. So läßt denn auch die streitige Vergütungsabrede eine formularmäßige Fassung und einen formularmäßigen Inhalt, wie sie typischen Abreden eigen sind, vermissen. Ebenso wenig kann die von der Revision unter Berufung auf Joachim-Friedländer (MAGebD. 7. Aufl. Anh. 1 zum I. Abschn., Anm. 66 auf S. 98) vertretene Auffassung für zutreffend erachtet werden, daß jedes in der Inflationszeit getroffene Vergütungsabkommen, da es lediglich zum Schutze des Anwalts gegen ihm ungünstige Gebührenordnungen dienen sollte, nach Treu und Glauben ohne weiteres außer Kraft treten müsse, wenn es ihm einer späteren Gebührenordnung gegenüber Nachteile bringe. Wie eine Vergütungsabrede aufzufassen ist, richtet sich in jedem Einzelfalle nach Vertragsrecht und dem ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Willen der Parteien.

Im vorliegenden Falle berücksichtigt das Kammergericht den Wortlaut der Vereinbarung, ihre unmittelbare Veranlassung, nämlich die von beiden Teilen als zu gering anerkannte gerichtliche Wertfestsetzung, ferner die Höhe der bei Vertragsschluß die gesetzlichen Gebühren bedeutend überschreitenden vertraglichen Vergütung sowie

die sofortige Begleichung in wertbeständigem Geld und dessen damalige erhebliche Kaufkraft. Aus alledem schließt es, daß die Zahlung von 50 Dollars die Gebührenschuld der Beklagten endgültig zum Erlöschen bringen sollte und daß die Beklagte mit der Möglichkeit, es könnten bei einer Änderung der Rechtsanwalts-Gebührenordnung Nachzahlungen zu leisten sein, beim Fehlen eines hierauf gerichteten Vorbehalts des Justizrats Ha. weder gerechnet habe noch nach allgemeiner Verkehrsanschauung habe zu rechnen brauchen. Diese Feststellung, die weder gegen Treu und Glauben noch gegen sonstige Auslegungsgrundsätze verstößt, trägt die angefochtene Entscheidung.